

Gleichwohl will man die Emanzipierten auf zwei Punkten konzentriert lassen, deren Volksreichtum gerade die günstigste Gelegenheit zu der ohnedies leicht zu bewerkstelligenden Umgehung der Schutzmaßregeln des Gesetzes, durch Benutzung der Namen anderer, in größerer Zahl vorhandener christlicher und dereinst auch jüdischer Meister, darbietet; demungeachtet will man eine Vereinzelnung der Emanzipierten und nur dadurch mögliche allmähliche Verschmelzung der Interessen der Juden mit denen der übrigen Bevölkerung durch das Gesetz selbst abschneiden; demungeachtet soll letzteres selbst durch jene Bestimmung dafür sorgen, daß die Emanzipierten in gedrängter Masse, mit vereinten Mitteln, durch das Zusammenleben zu gegenseitiger Aushilfe und gemeinschaftlichen, übereinstimmenden Maßregeln wohl gerüstet, mit den Gewerbetreibenden der einzelnen Stadt den Kampf der Konkurrenz beginnen können, während die Provinzialstädte und das platte Land vor Übersiedelungen sicher gestellt, teilnahmslos zuschauen und erwarten dürfen, ob ihre christlichen Mitbürger in der Hauptstadt verbluten oder nicht.

Daß die größere Umsfänglichkeit der in Dresden und Leipzig bestehenden Polizei-Institute und die durch sie zu führende leichtere Kontrolle jene Bestimmung aus dem doppelten Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit gleichfalls nicht rechtfertigen könne, dürfte kaum des Nachweises bedürfen. Denn einerseits ist der Einzelne in einer kleineren Stadt und auf dem platten Lande weit leichter in seiner Handlungsweise, in seinen inneren und äußeren Geschäftsbeziehungen zu verfolgen, als dies in einer volkreichen Stadt, auch bei stärkerem Polizeipersonale möglich ist, und andererseits könnte es unmöglich im Sinne der hohen gesetzgebenden Gewalten liegen, den Gewerbetreibenden einer einzelnen Stadt vorzugsweise Mitglieder zuzuführen, von denen man a priori annehmen müßte, daß sie einer steten speziellen polizeilichen Aufsicht bedürftig seien.

Welches auch das Schicksal des fraglichen Gesetzentwurfes im allgemeinen sein möge, so glaubt der unterzeichnete Verein doch, im Falle der Annahme desselben, bei jedem der dormalen versammelten, verehrten Vertreter des Vaterlandes, möge die Überzeugung des Einzelnen von der Würdigkeit der jüdischen Bevölkerung Sachsens diese oder jene sein, auf Vorwort und Zustimmung vertrauensvoll bauen zu dürfen, wenn er die ehrerbietige Bitte hier ausspricht:

daß die hohe Ständeversammlung der oben hervorgehobenen, die Juden auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkenden Bestimmung des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung versagen wolle.

Mit der geziemenden tiefsten Ehrerbietung

Dresden, am 5. April 1837.

Der Gewerbe-Verein."

4. Die Stellung und Honorierung des Sekretärs. Derselbe erhielt das Recht, sich seinen Stellvertreter selbst zu wählen und ihn durch